

Frauenverein Rikon



Statuten

Gemeinnütziger Frauenverein Rikon

Statuten

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Gemeinnütziger Frauenverein Rikon“ besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Rikon.

Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich für gemeinnützige Aktivitäten ein. Er fördert den Kontakt unter den Frauen und organisiert Veranstaltungen für die lokale Bevölkerung. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder, Gönner

Mitglieder des Vereins können Frauen durch Eintrittserklärung an den Vorstand und Bezahlung des Jahresbeitrags werden.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf Ende Jahr schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

Gönnermitglieder unterstützen den Verein finanziell, haben aber kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, Tod oder Ausschluss
- wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

III VEREINSORGANE

Allgemeines

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 5 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 20 Tage vor der Versammlung und Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung der Präsidentin schriftlich einzureichen.

Art. 6 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen.

Für die ausserordentliche Generalversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

a) Genehmigung von:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Vorstands
- Jahresrechnung des Vereins
- Bericht der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstands

b) Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Präsidentin und der Revisionsstelle

c) Festsetzen des Jahresbeitrages

d) Beschlussfassung über Finanzgeschäfte:

- die im Einzelfall Fr. 2'000.00 übersteigen
- Spenden

e) Annahme und Änderung der Statuten

f) Auflösung des Vereins

In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt

Vorstand

Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin, die Aktuarin und die Kassierin. Eine Vereinsführung ohne Präsidentin ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder teilen in diesem Fall die präsidentialen Aufgaben sinnvoll untereinander auf. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Rücktritte sind dem Vorstand spätestens drei Monate vor einer Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Art. 10 Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung Ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung eines Vorstandsmitglieds, sooft es die Geschäfte erfordern. Es muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin und ein Vorstandsmitglied oder zwei Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu Zweien.

Die Kassierin hat Einzelunterschrift.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

a) Vertretung des Vereins nach aussen

- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Generalversammlung zu unterbreiten sind
- c) Einberufung der Generalversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Vereinsbuchhaltung
- g) Finanzkompetenz hat der Vorstand für Geschäfte bis zum Betrag der von der Generalversammlung in Art. 8d festgelegten Summe
- h) Einsetzen von Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder die nicht dem Vorstand angehören oder Personen die nicht Vereinsmitglied sind, delegiert werden können
- i) Ausschluss von Mitgliedern

Kontrollstelle

Art. 14 Rechnungsrevisorinnen

Die Generalversammlung wählt jeweils für drei Jahre zur Prüfung der Vereinsrechnungen und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen und eine Ersatzrevisorin.

Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisorinnen erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Art. 15 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitglieder-/Gönnerbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen bestritten.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Art. 16 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Art. 18 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V STATUTENÄNDERUNG

Art. 19 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 20 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Generalversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen ist einer steuerbefreiten gemeinnützigen Organisation zuzuwenden. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 17. März 2010 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 10. Mai 1989.

Die Präsidentin:

Uschi Lüdin

Uschi Lüdin

Die Aktuarin:

Claire Widmer

Claire Widmer

Änderungsnachweis

Art. 2 und Art.10 an der Generalversammlung vom 15. März 2018 genehmigt.

Rikon, 15. März 2018

Die Präsidentin:

Uschi Lüdin

Uschi Lüdin

Die Aktuarin:

Sonja Vetsch

Sonja Vetsch

Änderungsnachweis

Art. 9 an der Generalversammlung vom 23. März 2023 genehmigt.

Rikon, 23. März 2023

Die Präsidentin:

Sandra Meister

Sandra Meister

Die Aktuarin:

Sonja Vetsch

Sonja Vetsch